



Leseprobe aus Schmidt-Lux, Gerechte Strafe, ISBN 978-3-7799-4767-7

© 2017 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-4767-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4767-7)

Einleitung

Eine Frau in einer süddeutschen Kleinstadt verprügelt einen 16jährigen Jungen aus der Nachbarschaft, weil sie ihn verdächtigt, ihre Tochter sexuell missbraucht zu haben.¹ In Thüringen warnt die Gewerkschaft der Polizei vor sich mehrenden Bürgerwehren, die eigenmächtig auf die Jagd nach mutmaßlichen Dieben und Einbrechern gehen.² Ein 63jähriger Hamburger erschießt einen von zwei Männern, die offenbar in sein Haus einbrechen wollen; der Mann stirbt kurz darauf an den Verletzungen.³

Umgangssprachlich werden solche Formen von Gewalt als „Selbstjustiz“ bezeichnet. Damit ist – erstens – gemeint, dass hier nicht ein beliebiges Gewaltverbrechen vorliegt, sondern spezifische Motivlagen angenommen oder erkennbar werden. Wird von Selbstjustiz gesprochen, handelt es sich zumeist um Fälle, bei denen die Täter eine andere Person für etwas bestrafen, oder bei denen die jeweilige Tat als eine Form von Rache erscheint.

Wenn etwas als Selbstjustiz bezeichnet wird, ist damit – zweitens – immer der Verweis darauf verbunden, dass eine solche Handlung heutzutage nicht mehr vorgesehen ist: Für die Bestrafung von Kriminalität oder anderen Formen von Rechtsverletzungen sind Polizei und Gerichte zuständig. Gewalt nichtstaatlicher Instanzen ist nur in Ausnahmefällen zugelassen („Notwehr“); die eigenmächtige und zudem gewaltsame Bestrafung durch Privatpersonen ist im Grunde diskreditiert. „Selbstjustiz kann man nicht tolerieren in unserem Rechtsstaat“ – diese Aussagen von Staatsanwaltschaft und Richter im Verfahren um das erste der obigen Beispiele macht paradigmatisch die Position der staatlichen Instanzen deutlich.

Gerade dies macht solche Taten aber für eine soziologische Analyse interessant. Sie sind scheinbar aus der Zeit gefallen, in gewisser Weise unwahrscheinlich geworden. Zugleich ereignen sie sich immer wieder. Dies ist gerade in der jüngsten Vergangenheit deutlich geworden. Vor allem im Zuge der zunehmen-

1 <http://www.badische-zeitung.de/titisee-neustadt/selbstjustiz-wird-nicht-geduldet--110482387.html>

2 <http://www.retter.tv/de/polizei.html?ereig=-Gewerkschaft-der-Polizei-warnt-vor-Buergerwehren-und-Selbstjustiz-&ereignis=31934>

3 <http://www.stern.de/panorama/hamburg--hausbewohner-erschiesst-mutmasslichen-einbrecher--6316288.html>

den Flüchtlingszahlen und spätestens mit den sogenannten Silvesterereignissen 2015/16 in Köln gründeten sich in vielen deutschen Städten Bürgerwehren; für das Frühjahr 2016 kann dabei von der Existenz von 150 bis 200 Bürgerwehren bzw. bürgerwehrrähnlichen Gruppen ausgegangen werden. Zwar ließ sich dabei beobachten, dass viele der Gruppen sich auf reine Online-Aktivitäten beschränkten. Manche dieser Gruppen entpuppten sich jedoch als regelrechte Terrorakteure. So gründete sich die Freitaler Gruppe „Bürgerwehr Freital / 360“ erst als Facebook-Gruppe, wurde dann aber auch auf der Straße aktiv und steht derzeit wegen des Vorwurfs der Gründung einer terroristischen Vereinigung vor Gericht.

Keineswegs also ist „Selbstjustiz“ ein vormoderner und nur der historischen Forschung zugänglicher Gegenstand. Selbstjustiz ist auch ein schier unerschöpfliches Sujet in Filmen und Büchern. Dies meint nicht nur Hollywood-Produktionen wie „Dirty Harry“ oder „Ein Mann sieht rot“. So ist die Figur des Michael Kohlhaas, von Heinrich von Kleist dramatisch in Szene gesetzt, eine der ältesten Referenzen, wenn klassische Akteure in diesem Feld aufgerufen werden: als „einer der rechtschaffensten zugleich und [sic!] entsetzlichsten Menschen seiner Zeit“ (Kleist 2003: 3).

Vigilantismus als soziologisches Problem

Wenn es in diesem Buch um genau solche Fälle geht, wird damit nicht jede Form von Kriminalität oder Gewalt in den Blick genommen. Vielmehr steht eine Form von Gewalt zur Analyse an, die in spezifischer Weise andere Personen im Blick hat; es geht dabei weniger um die Mehrung des eigenen Besitzes (wie etwa bei einem Banküberfall), sondern vorrangig um die verletzend bestrafung von Anderen. In der Soziologie und den Politikwissenschaften hat sich hierfür der Begriff Vigilantismus etabliert. Vigilante Gewalt ist eine, die gegen Einzelpersonen oder andere Gruppen gerichtet ist, diese bestrafen oder kontrollieren und sich selbst oder Andere damit wieder ‚ins Recht setzen‘ will (ausführlich dazu vgl. Kapitel II).

Bei der Erforschung vigilanter Gewalt stellen sich viele noch unbearbeitete Fragen. Eine wäre die nach Akteuren und lokalen Bedingungen, unter denen sich vigilante Gruppen formieren; ein anderes Thema wäre die mediale Aufarbeitung und Begleitung; ein nächster Punkt der Umgang des Staates mit solchen Taten. In dieser Arbeit stehen jedoch Diskussionen *über* vigilante Gewalt im Mittelpunkt. Dabei gehe ich insbesondere der Frage nach, wie solche Gewalt legitimiert oder delegitimiert wird. Wie argumentieren die Befürworter und wie die Gegner solcher Gewalttaten? Welche Rechtfertigungen werden jeweils ins Feld geführt? Welche Rolle spielen dabei der Staat und das Rechtssystem?

Soziologisch relevant ist eine solche Perspektive deshalb, weil sie ins Zentrum moderner Institutionen zielt. Moderne Staaten zeichnen sich ja (auch) dadurch aus, dass sie den exklusiven Anspruch erheben, für Gewalt und Bestrafung zuständig zu sein. Vigilante Gewalt ist damit eine zentrale Herausforderung dieses Anspruches; sie trifft den Staat in seinen zentralen Institutionen – dem Monopol auf die legitime Ausübung von Gewalt und dem staatlichen Sanktionsmonopol.

Gerade durch die Verletzung dieses Anspruches wird deutlich, dass die Institution des Gewaltmonopols keineswegs selbstverständlich ist. Es muss einerseits immer wieder über polizeiliche und rechtliche Instanzen durchgesetzt werden. Im mindestens gleichen Maße aber muss dieses Gewaltmonopol von sozialen Akteuren als legitim angesehen werden. Diese Legitimität muss immer wieder neu hergestellt werden, sie ist nicht selbstverständlich, sie kann brüchig werden. Diskussionen über Fälle vigilanter Gewalt sind nun Gelegenheiten, bei denen genau solche Aushandlungen von Legitimität stattfinden. Hier lässt sich sehen, ob dem Staat zugestanden wird, allein Gewalt anzuwenden und Personen gegenüber Recht zu sprechen, oder ob es stattdessen als gerechtfertigt angesehen wird, wenn Personen eigenmächtig gegen Andere vorgehen. Insofern ist diese Arbeit eine Untersuchung der Legitimität des staatlichen Gewalt- und Sanktionsmonopols – und den Konflikten um diese Legitimität.

Aus dieser grundsätzlichen Perspektive ist auch klar, dass Vigilantismus kein Problem ist, das politisch nur ‚von rechts‘ käme. Auch wenn hier noch keine verlässlichen Erhebungen vorliegen, muss zwar angenommen werden, dass die meisten der sich jüngst gründenden Bürgerwehren in Deutschland politisch eher rechts zu verorten waren. Zugleich lassen sich jedoch Strukturähnlichkeiten festhalten, die sowohl bei rechten als auch bei eher linken Gruppen feststellbar sind (hierzu Kapitel II).⁴ Dazu zählt vor allem der Anspruch, jenseits staatlicher Behörden selbst tätig zu werden und für Gerechtigkeit zu sorgen – keineswegs eine allein einer politischen Richtung zuweisbare Haltung.

Debatten um vigilante Gewalt und um das staatliche Gewalt- und Sanktionsmonopol finden an sehr unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Gelegenheiten statt. Sie werden vor Gericht, im Parlament, in Untersuchungsausschüssen oder bei wissenschaftlichen Konferenzen geführt. Im Gegensatz zu solchen Beispielen bin ich aber nicht an Expertenpositionen zu den genannten Fragen interessiert. Im Folgenden sollen vielmehr Alltagsdiskurse zu vigilanter Gewalt im Mittelpunkt stehen. Dies schließt an ein Verständnis von Legitimität

4 Als jüngeres Beispiel kann hier das „Unsichtbare Komitee“ aus Frankreich dienen (<http://www.sueddeutsche.de/politik/der-kommende-aufstand-nicht-jeder-terrorist-ist-dschihadist-1.2605378>; letzter Aufruf 16.3.17).

an, bei dem nicht allein gesellschaftliche Eliten über die Legitimität einer Institution entscheiden, sondern in mindestens ebensolchem Maße Akteure daran beteiligt sind, die keinen Expertenstatus in Fragen von Recht oder Gewalt haben (vgl. dazu ausführlicher Kapitel I.2).

Nun werden Alltagsgespräche am Frühstückstisch, im Bus, in Arbeitspausen oder abends in Restaurants und Kneipen geführt. Die Alltagsdiskurse, die im Zentrum meiner Analyse standen, fanden an keinem dieser Orte, sondern online statt. Sie unterscheiden sich damit von den zuvor genannten Beispielen vor allem dadurch, dass sich die Diskutanten nicht face-to-face begegnen, sondern in Diskussionsforen und Kommentarspalten über Fälle von vigilanter Gewalt kommuniziert haben. Diese Diskussionen habe ich analysiert und interpretiert; sie bilden den empirischen Kern meiner Arbeit (vgl. ausführlicher zum methodischen Vorgehen das Kapitel III).

Welche Erkenntnisse verspricht ein solches Vorgehen? Vor allem erlangt man damit Zugang zu den Argumenten, mit denen für oder gegen vigilante Gewalt und damit um die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols gestritten wird. Ziel der Arbeit ist es, genau diese Argumentationsfiguren und Legitimationsstrategien zu rekonstruieren und in ihrer wechselseitigen Entfaltung in den Diskussionen zu verfolgen. Was im Ergebnis erkennbar wird, ist die Varianz und der Raum der Argumente und Positionen, mit denen für und wider vigilante Gewalt gestritten wurde.

Das Internet ist für ein solches Vorhaben ein sehr gut geeigneter Ort.⁵ Für den überwiegenden Teil der Bevölkerung ist es ein mittlerweile gewohntes Medium zur Kommunikation und Information, und auch Diskussionsforen existieren so zahl- und variantenreich, dass damit eine große Breite an Diskussionen um vigilante Gewalt in den Blick kommt. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil gerade online sehr offen diskutiert wird. Die Analyse von online geführten Diskussionen bietet somit die Gelegenheit, natürliche Interaktionen zu einem spezifischen Thema mitverfolgen zu können, anstatt diese etwa über Gruppendiskussionen selbst stimulieren zu müssen und damit immer in gewisser Weise ‚künstlich‘ ablaufen zu lassen. Kommunikation im bzw. über das Internet hat sicherlich ihre Besonderheiten; diese sollen im Verlauf der Arbeit aber produktiv gemacht und weiter aufgeklärt werden, anstatt sie als Argument gegen die Verwendung von Online-Foren als soziologische Quelle zu verwenden. Insofern versteht sich die Arbeit auch als ein Beitrag zur weiteren Erforschung internetbasierter Kommunikation.

5 Korrekterweise müsste an dieser Stelle vom *WorldWideWeb* gesprochen werden. An dieser Stelle soll die Rede von ‚dem Internet‘ genügen; Spezifischeres findet sich dann im Kapitel III.

Gesellschaft als fragile Wirklichkeit

Einem solchen Vorgehen liegt ein soziologisches Grundverständnis von Gesellschaft zugrunde, das Kämpfe und Konflikte *nicht* als Ausnahmesituationen eines normalerweise friedlichen und konfliktfreien Normalzustandes ansieht. In Anlehnung an Pierre Bourdieu wird der soziale Raum vielmehr als Geschehen begriffen, bei dem soziale Akteure immer wieder, um nicht zu sagen: unaufhörlich, miteinander konkurrieren oder noch direkter in Konflikten begriffen sind. Ein Großteil dieser Konflikte bleibt unsichtbar, viele Konflikte bleiben latent, sind in Wartestellung oder werden unterdrückt. Kaum eine Gesellschaft ist also immer in offenen Kämpfen begriffen. Das soziale Geschehen muss vielmehr als ein Changieren zwischen Ordnung und Konflikt verstanden werden, und dieses Changieren ist es auch, das sozialen Wandel evoziert.

Dies lässt sich gut an Institutionen zeigen. Auch diese sind einerseits soziale Einrichtungen, die strukturiert und damit von Dauer sind, die verlässlich sind und soziale Ordnung garantieren. Zugleich jedoch ist dieses dauerhafte Wiederholen ihres Operierens nicht selbstverständlich. Auch solch stabilen Institutionen wie Polizei oder Schulen sind unaufhörlich Kritiken oder mindestens Verbesserungsvorschlägen ausgesetzt, gegen die sie sich zur Wehr setzen müssen oder die sie aufgreifen können. Zugleich ändert sich auch der soziale Kontext von Institutionen, was diese wiederum ineffektiv, überholt oder unangemessen werden lassen kann. Über die Art und Weise dieser Neujustierungen oder der Beibehaltung von Institutionen wird im Grunde permanent gestritten. Manche Institutionen stehen dabei mehr im Zentrum als andere, auf manchem Feld sind sich weite Teile der Akteure vielleicht einiger als auf anderem Gebiet. Vor Konflikten sicher ist aber keine dieser Einrichtungen.

Zudem liegt dieser Arbeit ein Verständnis von Soziologie zugrunde, bei dem individuelles Handeln und Denken für bedeutsam gehalten wird und dieses Handeln und Denken *verstanden* werden soll. Im Anschluss an Max Weber, Alfred Schütz und andere Soziologen in ihrer Tradition wird dies als grundlegende Aufgabe und zugleich als spezifische Kompetenz der Soziologie angesehen. Bei der Analyse der Online-Debatten geht es also vor allem darum, etwa die Befürwortung vigilanter Gewalt nicht nur zur Kenntnis zu nehmen und als vormodern zu diskreditieren, sondern die spezifischen Argumente und Sinnzusammenhänge, vor deren Hintergrund vigilante Gewalt diskutiert und eingeordnet wird, zu rekonstruieren.

Aus einer solchen Perspektive treffen sich auch individuelles Handeln und Institutionen wie das staatliche Gewaltmonopol; beide werden in einem Wechselverhältnis konzipiert. Kein Staat und keine Polizei bestehen ohne das konkrete Handeln individueller Akteure, während zugleich ein Großteil individueller Aktivitäten von Institutionen geleitet, geregelt oder anderweitig beeinflusst

wird. Dieser Grundgedanke findet sich paradigmatisch bei Peter L. Berger und Thomas Luckmann formuliert. Bei diesen gründen Institutionen einerseits auf individuellen Interaktionen, haben aber andererseits durch Prozesse der Weitergabe und Tradierung einen objektiven Charakter gewonnen, als bestünden sie schon immer und nur aus sich heraus. Dennoch: „Wir müssen uns immer wieder vor Augen führen, dass die Gegenständlichkeit der institutionalen Welt, so dicht sie sich auch dem Einzelnen darstellen mag, von Menschen gemachte, konstruierte Objektivität ist“ (Berger/Luckmann 1980: 64).

Legitimität und Konflikte

Diese wechselseitige Beziehung von Individuen und Institutionen ist auch im Konzept von *Legitimität* aufgehoben. Legitimität wird in dieser Arbeit als eine wichtige Ressource moderner Institutionen verstanden (vgl. Kapitel I.2). Legitime Institutionen sind aus der hier verfolgten Perspektive jedoch keine objektiv ‚vernünftigen‘ oder spezifisch demokratischen Institutionen. Vielmehr wird ein Verständnis von Legitimität verfolgt, das an die Arbeiten Max Webers anschließt und Legitimität an einen Legitimitätsglauben bindet. Legitim ist damit etwa das staatliche Gewaltmonopol so lange, wie es von einer Mehrheit der ihm unterworfenen Akteure als gerechtfertigt angesehen wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Um dauerhaft bestehen zu können, müssen Institutionen von Seiten der Bevölkerung als legitim angesehen werden. Allein von der Formulierung staatlicher Ansprüche, etwa als Gesetze, kann keineswegs schon auf deren Akzeptanz und Wirkung geschlossen werden.

Soweit befindet sich diese Arbeit auch in Übereinstimmung mit Michel Foucault und dessen machttheoretischen Überlegungen. So stützt sich etwa, so Foucault, die Durchsetzung und Kontrolle moderner Sexualvorschriften nur bedingt auf das Recht. Vielmehr „sichert hier ein Dispositiv, das sich – selbst wenn es sich örtlich auf Verbotsprozeduren stützt – erheblich vom Gesetz unterscheidet, durch ein Netz untereinander verketteter Mechanismen die Wucherung der Lustarten und die Vermehrung disparater Sexualitäten“ (Foucault 2008: 53). Diesem Grundgedanken soll insoweit gefolgt werden, als dem Staat und staatlichem Recht keine ‚automatische‘ Wirkung zugeschrieben wird. Zugleich soll aber nicht die Suche nach (ohnehin schwierig zu bestimmenden) Instanzen wie den von Foucault ins Feld geführten Dispositiven im Zentrum stehen. Vielmehr werden staatliche Institutionen und damit auch das Recht als *umkämpfte Institutionen* verstanden, die keineswegs unumstritten sind und deshalb – wie erwähnt – auf einen Glauben an ihrer Legitimität treffen müssen, um Wirkung zu entfalten.

So ist die Analyse von Online-Debatten auch keine Untersuchung freischwebender Diskurse, die konsequenzlos geführt würden. Auch dort wird über

Legitimität verhandelt, auch dort wird diese immer wieder neu bekräftigt oder verworfen, und dies hat Konsequenzen. Die Resultate sind auch hier nicht immer (sofort) sichtbar. Aber die jüngsten Geschehnisse um das sächsische Flüchtlingslager in Heidenau waren ein Beispiel für ein solches Umschlagen von Debatten in ganz konkrete Gewalthandlungen. Für immerhin einige Tage bestimmten dort nicht die staatlichen Akteure, sondern eigensinnige politische Gruppen und Akteure die Geschehnisse. Man kann einen solchen Vorfall nun als Einzelfall und als im Endeffekt dann doch gelöste Ausnahmesituation betrachten. Schaut man jedoch genauer hin, sind solche und ähnliche Vorkommnisse keineswegs so selten wie behauptet – dies zeigen auch die eingangs erwähnten Beispiele. Insofern kann dann auch Heidenau als Indiz dafür gesehen werden, dass moderne Institutionen prinzipiell fragil sind. Der Grad ihrer Fragilität bzw. Stabilität ist dabei je nach Kontext und historischem Zeitpunkt natürlich verschieden, aus einer solchen Perspektive jedoch empirischer Forschung zugänglich.

Was für eine Gewalt?

Schließlich noch einige Bemerkungen zum Gewaltbegriff. Über dessen soziologische Fassung und Verständnis wurden teilweise intensive Debatten geführt, die hier nicht in Gänze rekonstruiert werden (vgl. dazu etwa Tyrell 1999; Hüttermann 2004; Imbusch 2002, 2004). Es sollte aber bereits deutlich geworden sein, dass in dieser Arbeit unter Gewalt vor allem *physische Gewalt* verstanden werden soll. Vigilante Gewalt wird dementsprechend als eine Handlung verstanden, die Personen töten oder verletzen will oder mit solchen Handlungen droht; vigilante Gewalt zielt auf den Körper anderer Personen.

Für eine solche Fokussierung auf Gewalt als physischer Gewalt ist Heinrich Popitz eine wichtige Referenz. Popitz stellte eine solche Definition in den bewussten Gegensatz zu neueren Ansätzen, die den „Begriff der Gewalt [...] dehnen und zerren“ (Popitz 1992: 48). Dies war seine Sache nicht, und so bestimmte er Gewalt als „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“, unabhängig von den jeweiligen Motiven (ebd.).

Engte Popitz mit dieser Festlegung die Perspektive im ersten Schritt ein, öffnete er sie jedoch wieder in seinen weiterführenden, anthropologischen Bestimmungen des menschlichen Verhältnisses zur Gewalt. Popitz nannte dieses Verhältnis „entgrenzt“ (ebd.) und meinte damit zweierlei: Weder sei der Mensch auf Gewalt in irgendeiner Weise festgelegt, noch gebe es bei der Ausübung von Gewalt irgendeine prinzipielle Schranke. Gewalt war also, so Popitz, keineswegs die notwendige Reaktion in Situationen der Angst, der Wut oder Ergebnis aufgetauter Aggressionen; immer sei auch eine andere, gewaltlose Weise des Handelns denk- und beobachtbar. Zugleich jedoch sei der Mensch

im Bezug auf Gewalt zu allem in der Lage. Gewalt sei immer eine Option, und diese Gewalt könne auch schier ungeahnte Ausmaße annehmen oder sich durch neue Grausamkeiten immer wieder übertreffen. Popitz dazu so lapidar wie klar: „Der Mensch muss nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muss nie, kann aber immer töten“ (ebd.: 50).

Gegen diese „Entgrenzung des menschlichen Gewaltverhältnisses“ (Popitz 1992: 48) erhob zuletzt prominent Randall Collins Einspruch (Collins 2008). Zwar präferierte auch er einen Gewaltbegriff, der sich auf körperliche Gewalt konzentrierte, zog jedoch eine spezifische Barriere gegenüber jedem Gewalt-handeln ein. Diese Barriere bestehe, so Collins, in einer emotionalen Abneigung vor der Gewaltausübung gegenüber Anderen. Von ‚Natur aus‘ seien Menschen eher darauf aus, mit anderen Menschen in gewaltfreie Interaktionen einzutreten. Will oder soll dagegen Gewalt angewendet werden, muss erst die emotionale Hürde vor dieser Gewalttat („confrontational tension and fear“) genommen werden.⁶

So plausibel Collins auch argumentiert und so gute Beispiele er auch für seine Thesen bringen kann, scheint mir die Position Popitz’ dennoch überzeugender. Sie muss auch nicht als reine Gegenposition zu Collins gelesen werden. So sehr der Mensch bei Collins Gewalt abgeneigt ist, ist er bei Popitz aber nicht um Umkehrschluss gewaltaffin. Gewalt ist, und das scheint mir in dieser Offenheit tatsächlich das bessere Argument zu sein, lediglich eine Handlungsoption neben anderen. Aber wohlgemerkt: Sie bleibt immer eine Option. Dies ist im Ergebnis eine weniger voraussetzungsvolle Annahme als jene von Collins, und Belege für diese These vermag auch Popitz in ausreichendem Maße zu erbringen (vgl. Popitz 1992: 52 ff.). Darüber hinaus schließt eine solche Annahme nicht aus, dass diese prinzipielle Gewaltbereitschaft historisch in unterschiedlichem Maße in tatsächlich ausgeübte Gewalt umschlägt. Auf diese Weise wird auch hier im Anschluss an Jan Philipp Reemtsma argumentiert, der für die Moderne eine deutlich erkennbare Aversion gegenüber körperlicher Gewalt diagnostiziert. Doch dies ist dann das Resultat spezifischer historischer Prozesse – und keine anthropologische Konstante (Reemtsma 2008).

Bei allen Differenzen im Detail sind sich Popitz und Collins darin einig, Gewalt als körperliche Gewalt zu definieren. Gegen eine solche Position wurde vielfach Widerspruch erhoben, und Popitz selbst nahm darauf distanziert Bezug, wenn er davon sprach, dass die Ausweitung des Gewaltbegriffes „üblich geworden“ sei (Popitz 1992: 48). Zwei Beispiele für diese Ausweitung sind die Theorien von Johan Galtung und von Pierre Bourdieu. Für Galtung lag Gewalt

6 Personen, die regelmäßig oder berufsbedingt Gewalt anwenden würden, zielen mit ihrem Training nicht zuletzt auf genau diese Abneigung gegenüber der Gewaltanwendung ab.

dann vor, wenn „Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung. [...] Gewalt wird hier definiert als die Ursache für den Unterschied zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen“ (Galtung zitiert nach Schroer 2004: 155). Mit einem etwas anderen Akzent argumentierte Bourdieu, wenn er von symbolischer Gewalt sprach. Auch Bourdieu meinte damit Herrschaftseffekte, die ohne offenen Zugriff auf den Körper erfolgten, zugleich aber massive Ungleichheiten und Benachteiligungen zur Folge hätten. Symbolische Gewalt vollzieht sich damit vor allem über die Beeinflussung von Weltansichten oder über die Macht zur Benennung. Im Ergebnis erfolgreicher Ausübung symbolischer Gewalt werden soziale Strukturen auch jenen selbstverständlich, die unter diesen Strukturen am meisten leiden: „Die symbolische Gewalt ist [...] jene Form der Gewalt, die über einen sozialen Akteur unter Mittäterschaft dieses Akteurs ausgeübt wird“ (Bourdieu/Wacquant 2006: 204). Auch hier wird der Unterschied zu Popitz deutlich, und tatsächlich haben im Anschluss an Galtung und Bourdieu eine ganze Reihe von Autoren für solche Ausweitungen des Gewaltbegriffes plädiert (vgl. Schroer 2004; Žižek 2008)

Die Argumente dieser Debatte sind mittlerweile erschöpfend ausgetauscht und bekannt (vgl. Imbusch 2002). Die von den Vertretern eines weiten Gewaltbegriffes benannten und über körperliche Gewalt hinausgehenden Phänomene sind dabei selbstverständlich soziologisch hochrelevant. Zugleich scheinen mir aber hierfür die Begrifflichkeiten und Konzepte bereits vorzuliegen (Macht, Herrschaft, Zwang). Keineswegs ist damit ja unterstellt, dass beispielsweise Macht ohne körperliche Gewalt abläufe oder dass auch Prozesse ohne körperliche Gewalt sehr gravierende Folgen haben würden. Eine Subsummierung aller dieser Phänomene unter einem Begriff scheint mir aber die Analyse eher zu verkomplizieren und Differenzen zu verdecken.

Neben den Autoren, die eine Ausweitung des Gewaltbegriffes forderten, entstanden aber auch immer weitere Arbeiten, die sich auf körperliche Gewalt fokussierten. Zuletzt wurde dies prominent von Giorgio Agamben unternommen. Agamben stellte in seinen Analysen von Macht und Herrschaft auf vehemente Weise den menschlichen Körper in den Mittelpunkt. Dies gipfelt in der These, dass in der modernen Politik „das nackte Leben zur fundamentalen Referenz“ (Agamben 2002: 130) geworden sei, besonders augenfällig in den Lagersystemen des 20. Jahrhunderts.

Man muss dieser These sicherlich nicht in Gänze folgen, um trotzdem festzustellen, dass die Ausübung und die Kontrolle physischer Gewalt ein zentrales Moment moderner Herrschaft ist. In anderer Form findet sich dies schon bei Popitz, wenn dieser schreibt: „Gewalt ist die ordnungsstiftende Erfahrung schlechthin“ (Popitz 1992: 61). Dies meint, dass Gewalt von sozialer Ordnung

eingehegt werden, zugleich aber soziale Ordnung selbst auch Gewaltmittel zu ihrer Aufrechterhaltung einsetzen muss. Auch Niklas Luhmann wies auf die Verflechtung von Gewalt und Ordnung hin, etwa wenn er die Monopolisierung der Gewaltausübung durch den Staat als wichtige Voraussetzung zur Ausdifferenzierung des Rechtssystems nennt (Luhmann 1995: 281 f.). Denkt man mit diesen und anderen Autoren soziale Ordnung, Gewalt und Recht zusammen, wird die besondere Brisanz vigilanter Akteure deutlich. Mit dem Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung von Bestrafung und Ordnung jenseits staatlicher Akteure stellen sie eine besondere Herausforderung moderner Staatlichkeit dar.

Nicht zuletzt aus diesem Grund gilt für den Vigilantismus das Gleiche, was zuvor über staatliche Institutionen gesagt wurde: Auch vigilante Gewalt steht unter Legitimationsdruck. Auch sie muss ihr Handeln als gerechtfertigt und legitim ausweisen, auch vigilante Akteure sind darauf angewiesen, dass ihr Handeln auf Akzeptanz stößt. Dies produziert Legitimationskonflikte, und genau solchen Konflikten und Auseinandersetzungen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Soziologie der Gewalt als Kulturosoziologie

Mit der Analyse von Legitimationskonflikten um vigilante Gewalt wird explizit von einer kulturellen Dimension von Gewalt ausgegangen. Katharina Inhetveen nannte dies die „Kulturalität von Gewalt“ (Inhetveen 2005). Sie zielte damit insbesondere auf den Umstand ab, dass Gewalthandeln nicht allein aus sich heraus zu verstehen sei und nicht nur situativen, eigenlogischen Dynamiken folgen würde. Gewalt ist vielmehr deutungs offen, und unterschiedliche kulturelle Kontexte bringen unterschiedliche Formen von Gewalt hervor. Sie wendete sich damit insbesondere gegen die Arbeiten von Wolfgang Sofsky, der Gewalt aus ihrer Sicht „primordial“ (2005: 32) konzeptioniert und damit eher in Gegensatz zu Kultur bringt.

Zuletzt wurde die These der Eigenlogik von Gewalt prominent von Jörg Baberowski vertreten (Baberowski 2015). Im Zuge seiner Abgrenzung von Elias' Annahme eines Zivilisationsprozesses wirft Baberowski im Grunde gleich alle kulturellen Rahmungen und Prägungen von Gewalt über Bord: „Nicht von dauerhafter Affektkontrolle und innerer Abrichtung, sondern von Räumen und Umständen hängt es ab, ob sie [die Menschen] sich für oder gegen die Gewalt entscheiden können. Es geht immer nur um Situationen und ihre Möglichkeiten“ (Baberowski 2015: 76). Nun muss man kein sonderlicher Unterstützer von Elias sein, um gleichwohl in Rechnung zu stellen, dass auch Situationen ihre Vorgeschichten haben und dass auch in Situationen die Akteure Deutungen vornehmen; damit also der Raum und die Situation zwar wichtig, aber doch

nicht ausschließlich entscheidend für die etwaige Gewaltausübung von Menschen sind.

Im Grunde sieht man auch an etlichen Beispielen von Baberowski selbst, dass eine Analyse von Gewalt mehr als nur die jeweilige Situation zur Kenntnis zu nehmen hat. So schildert er die Umstände eines Racheaktes von deutschen Soldaten, die 1941 ein Massaker an der jüdischen Bevölkerung verübten: „Die Opfer waren unbewaffnet und wehrlos, aber die Täter redeten sich ein, Mörder und Sadisten zu töten, und schon konnten sie vor jedermann verantworten, was sie taten“ (Baberowski 2015: 161). An solchen Stellen wird die Bedeutung von Legitimationen für Gewaltgeschehen deutlich, und Legitimationen sind nur eine Variante der Kulturalisierung von Gewalt. Auch Baberowski muss zugestehen, dass in Gewaltsituationen jene einen Vorteil haben, die daraufhin trainiert sind, und dass sowohl der Eintritt als auch das spezifische Verhalten in Gewaltsituationen nicht zuletzt auf Legitimationen beruht, über die zuvor mit anderen kommuniziert wurde. Kurz: Situationen werden (auch) vorbereitet, sie haben (auch) ihre Geschichte, ohne damit in ihrem Ablauf komplett festgelegt zu sein, und sie sind damit offen für kultursoziologische Analysen.

Sich Gewalt aus kultursoziologischer Perspektive zu nähern, kann unterschiedliche Formen annehmen. Inhetveen analysierte unterschiedliche Formen des Gewalthandelns und sich daran anschließende Deutungen (1997, 2005). In dieser Arbeit steht dagegen weniger das vigilante Gewalthandeln selbst, als dessen vor- oder nachbereitende Legitimierung bzw. Delegitimierung in Alltagsdiskursen im Zentrum. Dies zielt ebenso wie Inhetveen auf Kulturalität, als damit divergierende Deutungen von vigilanter Gewalt in Rechnung gestellt und tatsächlich auch beobachtet werden können. Bei diesen Deutungen spielen wiederum spezifische Wertideen und Stellungnahmen zur Welt eine Rolle, sodass vigilante Gewalt im Ergebnis in sehr unterschiedlicher Weise gesehen und beurteilt wird. Dies, so die These, ist aber nicht einfach nur diskursive Begleitmusik. Legitimationen bereiten Gewaltsituationen (mit) vor, und sie spielen auch in Gewaltsituationen eine wichtige Rolle. Eine umfassende Kultursoziologie des Vigilantismus ist damit jedoch nicht geleistet. Diese müsste sich noch stärker den symbolischen Formen und medialen Referenzen zuwenden, sie würde vigilante Gewalt noch stärker in lokale Kontexte und Konflikte einbetten, und sie würde noch genauer nach dem zeitdiagnostischen Potential von Vigilantismus-Analysen fragen (vgl. zu einem solchen kultursoziologischen Programm Schmidt-Lux et al. 2016). Davon wird in diesem Buch einiges begonnen, bleibt aber in weiten Teilen noch folgenden Arbeiten vorbehalten.